



HANDREICHUNG ZUM UMGANG MIT PARTNERSCHAFTSGEWALT

Handreichung mit grundlegenden Informationen
und Leitfaden zum Thema Partnerschaftsgewalt
in Familien mit Kindern und Jugendlichen

Prof. Dr. Angelika Henschel
Birgit Schwarz
Antje Stankowski

Impressum

Herausgeber

Institut für Schule, Jugendhilfe und Familie e.V. (www.isjuf.de) und
Prof. Dr. Angelika Henschel
Universitätsallee 1
21335 Lüneburg

Stand 2023

Autorinnen

Prof. Dr. Angelika Henschel
Birgit Schwarz
Antje Stankowski



Gefördert von:

Heidehof
Stiftung

“Kinderleben in Familien mit Partnerschaftsgewalt” ist ein Projekt des Instituts für
Schule, Jugendhilfe und Familie e.V. in Kooperation mit
Prof. Dr. Angelika Henschel (Leuphana Universität Lüneburg)
gefördert von der Heidehof Stiftung

HANDREICHUNG ZUM THEMA PARTNERSCHAFTSGEWALT

INHALT

Grundlegende Informationen

1	Partnerschaftsgewalt in Familien, in denen Kinder und Jugendliche leben	4
2	Ziele und Zielgruppen der Handreichung.....	7
3	Ursachen und Erscheinungsformen von Partnerschaftsgewalt	7
4	Rechtliche Grundlagen – Kindeswohl und Kinderschutz im Kontext von Partnerschaftsgewalt	10
5	Konkretes Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	12

Leitfaden für Lehr- und Fachkräfte in Kindertagesstätten, Schulen und Frauenhäusern

6	Wie kann bei einem akuten Verdacht auf Partnerschaftsgewalt vorgegangen werden? ..	14
7	Wie können sich Teams auf den Umgang mit Verdachtsfällen bei Partnerschaftsgewalt vorbereiten?	18

Anhang

8	Kontaktliste bei Gewalt in der Familie	20
9	Dokumentationsprotokoll für Gespräche zur Beförderung des Kindeswohls	22
10	Literatur	24

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

1 PARTNERSCHAFTSGEWALT IN FAMILIEN, IN DENEN KINDER UND JUGENDLICHE LEBEN

Partnerschaftsgewalt wird in diesem Leitfaden als Gewalt zwischen erwachsenen Personen definiert, die in einer bestehenden, sich auflösenden oder bereits beendeten Beziehung ausgeübt wird. Partnerschaftsgewalt kommt in allen gesellschaftlichen Schichten, ethnischen Zugehörigkeiten und (Ex-)Partnerschaften mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen vor. Die bisher erhobenen Zahlen zeigen allerdings einen deutlichen geschlechtsspezifischen Unterschied. Statistischen Zahlen zufolge sind überwiegend Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt, während die Männer diese Gewalt ausüben (vgl. BKA 2022; BMFSFJ 2004).

Im Jahr 2021 dokumentierte die Polizei in Deutschland insgesamt 146.604 Opfer von Partnerschaftsgewalt. 80,3% (115.342 Fälle) der Opfer von Partnerschaftsgewalt waren weiblich (BKA 2022, S. 5).¹ In der repräsentativen Prävalenzstudie zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (BMFSFJ 2004, S. 277) gaben 25% der befragten Frauen an, dass sie körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihre (Ex-)Partnerin (1%) oder ihren (Ex-)Partner (99%) erlebt haben (vgl. BMFSFJ 2004, S. 28). Laut der Studie der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) aus dem Jahr 2014 haben 22 % der befragten Frauen mindestens einmal im Leben Gewalt durch einen früheren oder aktuellen Partner erlebt.

Partnerschaftsgewalt

Partnerschaftsgewalt wird als Gewalt zwischen erwachsenen Personen definiert, die in einer bestehenden, sich auflösenden oder bereits beendeten Beziehung ausgeübt wird und die in einem ersten Zugang und Verständnis nicht als identisch mit den Phänomenen Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung gleichgesetzt werden sollte.

Frauen, Kinder und Jugendliche als Betroffene von Partnerschaftsgewalt

Laut BKA 2022 waren 80,3% der Opfer von Partnerschaftsgewalt Frauen. Der überwiegende Teil der weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt sind Mütter (BMFSFJ 2004) und daher sind auch viele Kinder und Jugendliche von Partnerschaftsgewalt betroffen. Diese Gewalterfahrungen gefährden das Wohl der Kinder und Jugendlichen und stellen Entwicklungsrisiken dar (vgl. Henschel 2019; Henschel in AWO 2020, 2021; Meysen 2021).

¹ Hier handelt es sich ausschließlich um Hellfelddaten, die sich auf amtlich registrierte Vorfälle beziehen. Die tatsächlichen Zahlen sind vermutlich noch viel höher. Auch Männer sind Opfer von Partnerschaftsgewalt und sie erleben Gewalt darüber hinaus vor allem im öffentlichen Raum und durch andere Männer (vgl. BKA 2022). Auch weitere Studienergebnisse zeigen auf, dass der überwiegende Teil der Opfer von Partnerschaftsgewalt Frauen sind (vgl. u.a. BMBFSJ 2004, FRA – European Union Agency for fundamental Rights 2014 mit Berechnungen zum Dunkelfeld, weitere landes- und bundesweite Polizeiliche Kriminalstatistiken). Diesen Ergebnissen Rechnung tragend, wird in diesem Leitfaden von männlichen Tätern und weiblichen Opfern in Bezug auf Partnerschaftsgewalt gesprochen.

Mögliche Auswirkungen auf und Folgen der Partnerschaftsgewalt für Kinder und Jugendliche

Der überwiegende Teil der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen sind Mütter. In der Prävalenzstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2004 gaben mehr als die Hälfte der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen an, dass Kinder in ihrem Haushalt lebten und dass diese die Gewaltsituationen gehört (57,1%) oder gesehen (50,0%) hätten. In jedem fünften Fall (20,6%) waren die Kinder selbst in die Auseinandersetzung geraten und jede vierte Befragte (25,0%) berichtete davon, dass ihre Kinder versucht hätten, sie zu verteidigen oder zu beschützen. 9,8% der Kinder wurden selbst körperlich vom eigenen Vater bzw. vom Partner/Ehemann ihrer Mutter angegriffen (vgl. BMFSFJ 2004, S.277). Für die von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder bedeutet dies, dass sie nicht nur massive Einschränkungen in ihrem Leben, sondern mitunter schwerwiegende, vielfältige psychische und physische Schädigungen bis hin zum Tötungsdelikt erfahren müssen.

Dabei gilt bereits das **Miterleben von Partnerschaftsgewalt als Entwicklungsrisiko für Kinder und Jugendliche** (vgl. Ziegenhain/Kindler/Meysen 2021; Andrade/Gahleitner 2020). „Kinder, welche die Gewalt des Vaters gegen die Mutter miterleben, entwickeln eine Vielzahl von Störungen in der emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung bis hin zu psychiatrisch behandlungsbedürftigen Verhaltensauffälligkeiten (BMFSFJ 2002, S. 7). „Nahezu alle Kinder erleben Partnerschaftsgewalt als belastend und ängstigend. Etwa 30 bis 40 % betroffener Kinder reagieren mit klinisch relevanten psychischen Problemen oder Auffälligkeiten. Ungefähr 20 bis 25 % der Kinder entwickeln eine posttraumatische Belastungsstörung“ (Ziegenhain/Kindler/Meysen 2021, S.90; vgl. Andrade/Gahleitner 2020).

Wenn Partnerschaftsgewalt in der Familie vorkommt, besteht zusätzlich ein erhöhtes Risiko für alle Formen von Kindesmisshandlung (vgl. Clemens et al. 2019, S. 96). Kinder unter 6 Jahren haben dabei ein erhöhtes Risiko von dieser Gewalt betroffen zu sein (vgl. Carpenter & Sacks 2009, S. 831). Die miterlebte Gewalt stellt sogar bereits in der vorgeburtlichen Phase und für sehr kleine Kinder ein ernstzunehmendes Entwicklungsrisiko dar (vgl. Andrade/Gahleitner 2020, S.91-98; Meysen 2021), denn sehr kleine Kinder erleben die Gewalt gegen die eigene Mutter als Bedrohung gegen sich selbst. „Weil sie als Kinder so abhängig sind von denen, die sie versorgen und betreuen, kommt ihnen eine Bedrohung dieser Erwachsenen sogar noch schlimmer vor als eine Bedrohung der eigenen körperlichen Unversehrtheit“ (Korritko 2016, S. 142). Nicht zuletzt besteht außerdem die Gefahr, dass durch das kindliche bzw. jugendliche Erleben einer Gewaltbeziehung in der Familie entsprechende Muster für die eigenen Beziehungen und Partnerschaften, Strategien im Umgang mit Konflikten, Viktimisierung bzw. Täter*innenschaft im Erwachsenenalter übernommen werden (vgl. Ziegenhain, Kindler & Meysen 2021; Kavemann 2013; BMFSFJ 2011).

Die Bedeutung der Sozialisationsinstanzen bei Partnerschaftsgewalt in der Familie

Da sich Partnerschaftsgewalt im Privaten und somit vor allem innerhalb des alltäglichen familiären Lebens und in den eigenen vier Wänden ereignet, bleibt sie oft vor der Öffentlichkeit verborgen. Dabei sollte angesichts des bestehenden Entwicklungsrisikos die Partnerschaftsgewalt als mögliche Kindeswohlgefährdung im Sinne des Kinderschutzes und zur Beförderung des Kindeswohls frühzeitig erkannt und die Gefährdung abgewendet werden. Als sekundäre Sozialisationsinstanzen kommen daher Krippen, Kindertagesstätten und Schulen besondere Bedeutung hinsichtlich des Erkennens von häuslicher Gewalt zu. Sie stellen als Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung die ersten Institutionen außerhalb der Familie dar, in denen die Gewalt innerhalb der Partnerschaft oder Familie erkannt werden könnte. Hierfür benötigen die Professionellen neben zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen Kenntnisse über hierarchische, gewaltbegünstigende Geschlechter- und Generationenverhältnisse, die Partnerschaftsgewalt und Kindeswohlgefährdung begünstigen (vgl. Henschel in AWO 2022, S.32 ff.).

Die Aufklärung über die Thematik Partnerschaftsgewalt, die durch traditionelle Rollenvorstellungen sowie durch strukturelle soziale und gesellschaftliche Strukturen bedingt wird, in der ein Macht- und Hierarchiegefälle der Geschlechter zu verzeichnen ist, erweist sich daher als notwendig. Die damit verbundenen Folgen und Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die in diesem Kontext aufwachsen müssen, sollten daher im Sinne des verbesserten Kinderschutzes ebenso Eingang in die Aus- und Fortbildungen von Fachkräften finden, wie dies bereits vielerorts für die Thematik Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz in Bezug auf unterschiedliche Formen und Ausprägungen der Kindesmisshandlung bzw. Kindesvernachlässigung gilt. Bis heute wird die Thematik häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt jedoch nur unzureichend innerhalb der Aus- und Fortbildung von sozialpädagogischen Fachkräften sowie Lehrkräften berücksichtigt und in Kinderschutzkonzepten verankert, wie auch die Evaluationsergebnisse des niedersächsischen Landesaktionsplans III zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gezeigt haben (vgl. Kotlenga et al. 2021, S.103).

Die Istanbul Konvention² ist seit 2011 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und adressiert dabei nicht nur Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sondern stärkt auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen, indem sie anerkennt, dass diese auch als Zeuginnen und Zeugen von Partnerschaftsgewalt immer auch Opfer häuslicher Gewalt sind. Der Artikel 26 der Istanbul Konvention (Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind) fordert daher die Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer von Partnerschaftsgewalt unter der Beachtung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Sollen Kinder und Jugendliche in der Verarbeitung ihrer Gewalterfahrungen unterstützt werden, bedarf es interprofessioneller und interinstitutioneller Kooperationsbeziehungen, beispielsweise zwischen Frauenhäusern, Kitas, Schulen und Jugendhilfe (vgl. Evaluation des Landesaktionsplans III (Niedersachsen) zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, Kotlenga et al. (2021); Henschel 2019, Henschel in AWO 2021, 2022).

² Die sogenannte Istanbul Konvention (2011), wurde 2018 von der Bundesregierung ratifiziert und gilt seitdem als Vorlage für entsprechende Gesetzesanpassungen bzw. gesetzliche Verbesserungen zum Schutz von Frauen und ihren Kindern vor Gewalt in Deutschland.

Im Rahmen des Projektes „Kinder(leben) in Familien mit Partnerschaftsgewalt“ (siehe www.isjuf.de) wurden Seminarcurricula für die Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Fachkräften in Kindertagesstätten, Schulen und Frauenhäusern entwickelt, um diese einerseits dabei zu unterstützen, Kindern und Jugendlichen durch Resilienzstärkung und Partizipation bei der Verarbeitung ihrer Gewalterfahrungen zu helfen und sie andererseits zu befähigen, entsprechend des Schutzauftrages der Einrichtungen und im Sinne des Kindeswohls agieren zu können. Darüber hinaus entstanden eine umfangreiche Materialsammlung und einige neu entwickelte Elemente für die Praxis, wie z.B. ein Gesprächsleitfaden zur Gesprächsführung mit Opfern häuslicher Gewalt (Institut für Schule, Jugendhilfe und Familie 2022; http://isjuf.de/wp-content/uploads/2023/02/Gespraechsleitfaden-zur-Bewaeltigung-von-Erfahrungen-mit-haeuslicher-Gewalt_final.pdf) und die hier vorliegende Handreichung mit einem Leitfaden bei Verdacht auf Partnerschaftsgewalt in Familien, in denen Kinder und Jugendliche leben (diese und weitere Materialien für die Praxis siehe <http://isjuf.de/materialsammlung-2>).

2 ZIELE UND ZIELGRUPPEN DER HANDREICHUNG

Diese Handreichung wurde 2023 im Rahmen des Projektes „Kinder(leben) in Familien mit Partnerschaftsgewalt“ (www.isjuf.de) entwickelt, um den Fachkräften Orientierung in der praktischen Umsetzung ihres Kinderschutzauftrages in Bezug auf Partnerschaftsgewalt zu geben. In der Fachöffentlichkeit setzt sich zunehmend die Einsicht durch, dass bereits das Miterleben von Partnerschaftsgewalt als Kindeswohlgefährdung einzuschätzen ist. Aus der Praxis ist allerdings bekannt, dass dieses Verständnis noch stärker in die alltägliche Arbeit von Fach- und Lehrkräften und in bestehende Verfahren und Prozesse des Kinderschutzes eingebunden werden muss.

Der Leitfaden richtet sich daher primär an:

- Fachkräfte der Kindertagesstätten,
- Frauenhausmitarbeitende,
- Lehr- und Fachkräfte an Schulen,
- weitere Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe,
- interessierte Personen.

3 URSACHEN UND ERSCHEINUNGSFORMEN VON PARTNERSCHAFTSGEWALT

Die Formen der Gewalt sind bei Partnerschaftsgewalt unterschiedlich. Sie können in **manifesterer Form** beispielsweise durch psychische Gewalt (Drohung, Demütigung, Isolation, coercive control (Zwangskontrolle), usw.), physische Gewalt (Schlagen, Treten, Würgen, Verbrennen, usw.) sexuelle/sexualisierte Gewalt (Vergewaltigung, Nötigung zu sexuellen Handlungen, Exhibitionismus, Stalking, usw.) ökonomische/finanzielle oder materielle Gewalt (finanzielle Abhängigkeit vom Partner usw.) und in unterschiedlichen Ausprägungen und Kombinationen in Erscheinung treten.

Der Partnerschaftsgewalt liegt insbesondere eine personal nicht sichtbare, so genannte **strukturelle Gewalt** zugrunde, die durch eine sozial und gesellschaftlich geprägte Geschlechterhierarchie als Machtungleichgewicht zwischen den Geschlechtern in unserer Gesellschaft und den daraus resultierenden Rollenbildern für Frauen und Männer zu verstehen ist (vgl. Henschel 2022).

„Wenn man Geschlechterrollen und Geschlechtervorstellungen ins Visier fasst, basiert die von Galtung und seinen Befürwortern betonte soziale Ungleichheit auf dem subtilen Gewaltverhältnis des (öffentlichen) Patriarchats, das durch kulturell vermittelte weibliche Unterwerfung und männliche Überlegenheit gekennzeichnet ist. Es ist die anhaltende Geschlechterhierarchie, die als strukturelle Gewalt die sozialen Rollen bestimmt, indem sie dem weiblichen und männlichen Geschlecht unterschiedliche Handlungsoptionen zuweist und dadurch verschiedenartige Erfahrungen generiert.“ (Szmorhun/Kowalski 2020, S. 14).

„Strukturelle Gewalt (Galtung) ist sozial und personal nicht sichtbar, sie ist über Regeln und Institutionen, aber auch über die Verwehrungen und Risiken, die in der sozialen Ungleichheit einer Gesellschaftsstruktur liegen, oder über ‚Zwangslagen‘, die aus ökonomischen Krisen entstehen, vermittelt“ (Kreft/Mielenz 1996, S. 260).

Partnerschaftsgewalt entsteht demnach in Beziehungen, die durch ein Machtungleichgewicht gekennzeichnet sind. Der in der Regel männliche Täter will dabei Macht und Kontrolle ausüben bzw. erhalten. Dieses systematische Dominanz- und Kontrollverhalten wird nicht als spontane Einzeltat verübt, sondern erstreckt sich in der Regel über einen längeren Zeitraum, mitunter über mehrere Jahre lang. Dabei treten unterschiedliche manifeste Gewaltformen in mehreren Phasen und Zyklen auf. Der **Gewaltzyklus** besteht aus drei Phasen, die in unterschiedlicher Intensität und Dauer erlebt werden können. Auch können unterschiedliche Zyklusschemata vorkommen (vgl. Walker 1994, S. 84 f).

Gewaltzyklus (vgl. Walker 1994, S. 84 -100)

Phase 1: Spannungsaufbau

- kleinere, gewalttätige Zwischenfälle
- Realitätsleugnung
- Decken des Täters

Phase 2: Gewalttat

- Kontrollverlust
- Unbeherrschbare Entladung der Spannungen

Phase 3: Zuwendung und reuiges, liebevolles Verhalten

- Reue des Täters und Versprechen, es nie wieder zu tun
- Spannungen sind verschwunden
- Charmantes, liebevolles Verhalten des Täters
- Schuldverschiebung

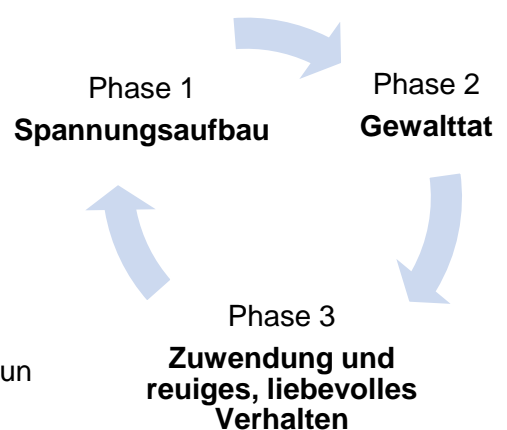


Abb. 1: Gewaltzyklus nach Walker 1994 (eigene Darstellung)

Phase 1: Spannungsaufbau

Nach Walker beginnt der Gewaltkreislauf mit einem Spannungsaufbau, bei dem versucht wird, dem Täter alles recht zu machen, damit es keinen Anlass für Stimmungsschwankungen, Wutanfälle und schlussendlich Gewaltausbrüche gibt. Die Aufmerksamkeit richtet sich dabei ganz auf den Täter und dessen mögliche Wünsche werden versucht zu erfüllen, wobei die eigenen Bedürfnisse zurückgestellt werden. Oft spielt hier bereits psychische Gewalt eine Rolle und bereits kleinere Eskalationen werden als Ausnahmen verbucht, mit anderen Gegebenheiten (Stress bei der Arbeit, Überlastung, zu wenig Unterstützung des Opfers für den Täter u. Ä.) erklärt und die Ursache für die Eskalation wird auf das Opfer und dessen Verhalten geschoben. Schlussendlich scheitern die Versuche des Opfers, Einfluss auf die bereits angespannte Situation zu nehmen.

Phase 2: Gewalttat

Die Eskalation entlädt sich durch die Gewalttat des Täters und äußert sich durch diverse Gewalthandlungen. Unterschiedliche Kombinationen und Intensitäten von körperlicher, psychischer, sexueller Gewalt sind möglich.

Phase 3: Zuwendung und reuiges, liebevolles Verhalten

In der so genannten "Honeymoon-Phase" wendet sich der Täter dem Opfer zu, entschuldigt sich womöglich, beteuert dass es nie wieder vorkommen wird. Die Zuwendung ist liebevoll und nahezu romantisch. Die Tat wird in dieser ruhigen Zeit oft nicht mehr besprochen, da die Hoffnung auf eine gewaltfreie Zeit eingetreten scheint und Erholung möglich wird.

Erst langsam beginnt dann der Spannungsaufbau wieder von vorne, indem beispielsweise erneut durch psychischen Druck, z.B. Herabwürdigung und Bemängeln in Bezug auf das Verhalten des Opfers eine angespannte Stimmung erzeugt wird, die das Machtungleichgewicht der (Ex)Partnerinnen verdeutlicht. Die Verantwortung für das Entstehen der Spannung wird dem Opfer zugeschrieben und mögliche Schuldgefühle des Opfers werden weiterbefördert, um die Verantwortung für eine mögliche Eskalation vom Täter auf das Opfer zu verschieben.

Nach der Eskalation der Gewalt ist die Bereitschaft der Frauen sich Hilfe zu holen und/oder sich zu trennen am größten. In dieser Phase ist die Bedeutung der Hilfe und Unterstützung der Frauen und Kinder von besonderer Bedeutung, da ein Gefährdungs- und Tötungsrisiko durch Trennung von gewalttätigen Partnern (vgl. Greuel 2009; Siems et al. 2017) besteht. Zudem ist die Trennungssituation für die Kinder extrem belastend, weil die Gewalt dann oft noch einmal eskaliert (vgl. Fegert 2013).

Im Folgenden möchten wir Ihnen nach einer rechtlichen Einordnung und Schilderung der Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie als Fach- und Lehrkraft, als Team und als Einrichtung bei einem akuten Verdacht auf Partnerschaftsgewalt vorgehen können und welche Aspekte vorbereitend berücksichtigt werden können.

4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN – KINDESWOHL UND KINDERSCHUTZ IM KONTEXT VON PARTNERSCHAFTSGEWALT

Da es sich bei dem Begriff „Kindeswohl“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, kann er von pädagogischen Fachkräften, Lehrkräften und weiteren Berufsgruppen auf unterschiedliche Weise interpretiert und konkretisiert werden (vgl. Braches-Chyrek 2021, S. 26f.). Wie in Kapitel 1 dieser Handreichung ausgeführt, hat die Zeugenschaft, die (mit)erlebte Partnerschaftsgewalt für Kinder und Jugendliche, Auswirkungen mit unterschiedlichem Gefährdungspotenzial in Bezug auf ihre Entwicklung. Daher werden in diesem Zusammenhang Kinderschutzinstrumente wie z.B. Kinderschutzverfahren bei Kindeswohlgefährdung relevant. Nachfolgend werden rechtliche Grundlagen und zentrale Bausteine derzeitiger Kinderschutzverfahren als Bezugspunkte zur Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung dargestellt und im Hinblick auf die Situation der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen reflektiert.³

Zunächst lässt sich feststellen, dass das **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** die Familie, und damit auch die elterlichen Sorgerechte, unter besonderen Schutz gestellt hat (Art. 6 GG). Der Eingriff in die Familie ist daher mit entsprechenden Hürden versehen.

Die „Kinderrechte“, die im „**Übereinkommen über die Rechte des Kindes**“ der Vereinten Nationen (kurz: UN-Kinderrechtskonvention) festgelegt sind, fordern umfassende Schutz- und Beteiligungsrechte und sie schreiben fest, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist. Bisher sind diese Kinderrechte jedoch nicht individuell einklagbar (vgl. Schmahl 2017, S. 445f.). Seit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention für Deutschland wird diskutiert, ob Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden können, um dadurch einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zu erreichen (vgl. Maywald 2014, S. 11ff.).

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch** wird der Begriff Kindeswohl als „zentrale Rechtsnorm (oder Generalklausel)“ verwendet, der ausgehend vom Einzelfall zu konkretisieren ist (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 20). So ist in § 1631 Abs. 2 BGB normiert, dass Kinder ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung [haben]. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind zu unterlassen“. In § 1666 ist zudem festgehalten, dass „der Staat berechtigt [ist], in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das [körperliche, geistige und seelische; d. Verf.] Wohl des Kindes sicherzustellen“, sofern „die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nicht gewillt oder nicht in der Lage [sind], die Gefahr abzuwenden.“ Im BGB wird der Begriff Kindeswohl mit Verweis auf den jeweils spezifischen Fall nicht definiert, obwohl er als „Orientierungs- und Entscheidungsmaßstab familiengerichtlichen bzw. kindschaftsrechtlichen Handelns genutzt wird“ (Dettenborn 2021, S. 47).

Für (sozial)pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte ist eine Orientierung zur Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung auch deshalb besonders relevant, weil sie sich aufgrund ihrer

³ Der folgende Text des Kapitels 4 ist die gekürzte Fassung der gleichnamigen Veröffentlichung von Angelika Henschel, Birgit Schwarz und Tobias Moock (2023) der online unter <http://isjuf.de/materialsammlung-2> abrufbar ist. In diesem, ebenfalls im Projekt „Kinder(leben) in Familien mit Partnerschaftsgewalt“ erarbeiteten frei verfügbaren Dokument, finden sich zu den in diesem Kapitel geschilderten rechtlichen Einordnungen zahlreiche vertiefende Informationen.

„**Garantenstellung**“ nach § 13 Strafgesetzbuch strafbar machen, wenn bei einer ihnen anvertrauten Person ein körperlicher oder gesundheitlicher Schaden eintritt, den sie aufgrund ihrer Garantenstellung hätten verhindern müssen. Trifft ein solcher Schadensfall ein, werden sozialpädagogische Fachkräfte strafrechtlich belangt, sofern sie ihre Pflichten nicht sorgfältig und fachgerecht erfüllt haben (vgl. Wabnitz 2021, S. 209f.; siehe auch Kindhäuser 2015, S. 137–154). Sozialpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe haben darüber hinaus den Auftrag des **Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII)** zu erfüllen, „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl [zu] schützen“ (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). In § 8a Absatz 4 SGB VIII ist diesbezüglich festgehalten, dass „[i]n Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch [gemeint ist das SGB VIII; d. Verf.] erbringen, [...] sicherzustellen [ist], dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie,
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft⁴ zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann“ (§ 8 Abs. 4 SGB VIII). Die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sind des Weiteren durch den § 74 SGB VIII dazu verpflichtet, „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährung für [...] den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a [...] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu prüfen“ (Maywald 2019, S. 18).

Im **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz – BKiSchG)** werden sowohl präventive Schutzmaßnahmen als auch Interventionen geregelt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen betreffen. Im Unterschied zum Sozialgesetzbuch VIII, in dem ausschließlich die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe geregelt sind, adressiert das Bundekinderschutzgesetz vielfältige Berufsgruppen, denen „in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt“ werden können (§ 4 Abs. 1 BKiSchG). So haben seit Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes im Jahr 2012 bspw. auch Ärzt*innen, Hebammen, Lehrpersonen,

⁴ Bei einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ handelt es sich um eine einschlägig ausgebildete und persönlich geeignete Fachkraft der Jugendhilfe (§§ 72 und 72a SGB VIII). Sie berät Träger der Jugendhilfe und Fachkräfte bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung und dient pädagogischen Fachkräften, Lehrkräften und weiteren Fachkräften als Orientierungshilfe.

Schulsozialarbeiter*innen und Berufspsycholog*innen einen Rechtsanspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Besonders hervorzuheben ist Art. 1 BKiSchG, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Dort sind unter anderem die vorzuhaltenden Möglichkeiten der anonymen Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten in Notlagen geregelt und der neu strukturierte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen beschrieben. Es umfasst u.a.:

- Unterstützung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch Information, Beratung und Hilfe
- Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen und multiprofessionell organisierten Angebots, insb. in den ersten Lebensjahren (Frühe Hilfen)
- (Weiter-)Entwicklung von verbindlichen Strukturen und Netzwerken der Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz
- Befugnisse für die Beratung und Übermittlung von Informationen an das Jugendamt durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung für diverse Berufsgruppen (Ärzt*innen, Hebammen, Lehrpersonen, Schulsozialarbeiter*innen) sowie die Aufgabe des Hinwirkens dieser Personen zur Inanspruchnahme von Hilfsangeboten
- Recht auf Beratung bei der Hilfeplanentwicklung und Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, deren Bereitstellung Aufgabe des Jugendamtes ist.

5 KONKRETES VORGEHEN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

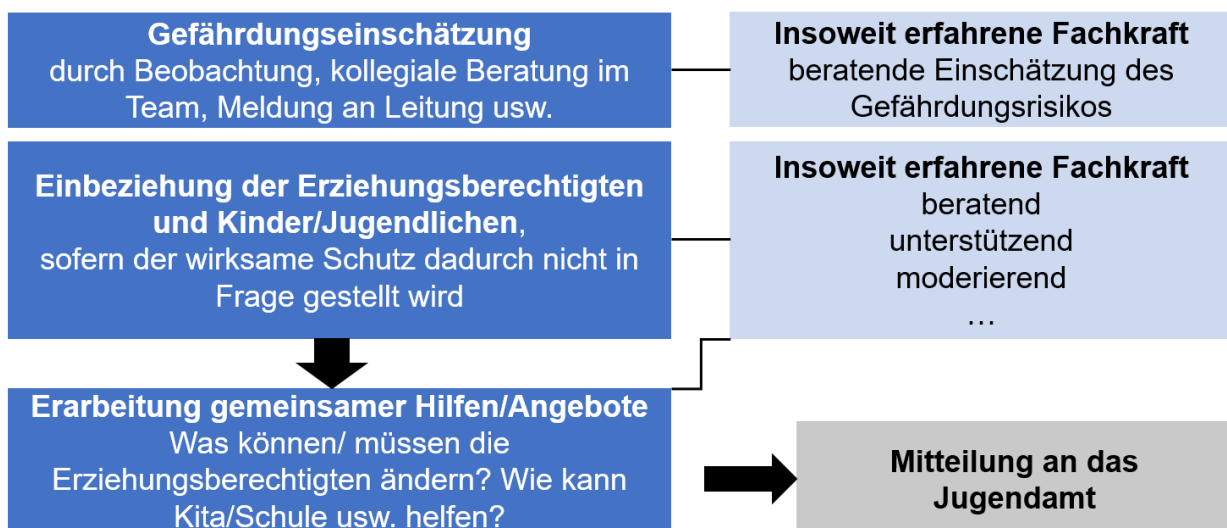


Abb. 2: Zentrale Elemente des Vorgehens bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG und § 8a SGBVIII (eigene Darstellung)

Das konkrete Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umfasst gemäß § 4 KKG und § 8a SGB VIII die folgenden zentralen Elemente (siehe Abb. 2): Zunächst muss eine Gefährdungseinschätzung durch die jeweilige pädagogische Fachkraft oder Lehrkraft (z. B. durch Beobachtung, kollegiale Teamberatung) vorgenommen werden. Dabei kann sie sich durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten lassen und darf dieser die dafür erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form übermitteln (§ 4 Abs. 2 KKG). Lässt sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nicht ausräumen, sind die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemeinsam mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten zu erörtern, sofern dadurch der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen nicht gefährdet wird.

In diesem Schritt soll auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Erziehungsberechtigten hingewirkt werden (§ 4 Abs. 1 KKG). Auch bei der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und Kinder/Jugendlichen sowie bei der Erarbeitung von Hilfen und Angeboten zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, kann die insoweit erfahrene Fachkraft (bspw. beratend, unterstützend, moderierend) einbezogen werden. Sofern sich die Gefährdung nicht abwenden lässt und es die pädagogischen Fachkräfte oder Lehrkräfte für erforderlich halten, dass das Jugendamt tätig wird, dürfen sie das Jugendamt informieren und dem Jugendamt die dafür erforderlichen Daten mitteilen. Vor der Mitteilung an das Jugendamt sind die Erziehungsberechtigten und das Kind bzw. der Jugendliche vorab darauf hinzuweisen, sofern dadurch der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen nicht gefährdet wird (§ 4 Abs. 3 KKG).

Für die Gefährdungseinschätzung werden in den pädagogischen Einrichtungen und Schulen häufig (regional- und einrichtungsspezifische) Leitfäden, Einschätzungsbögen und/oder Ablaufschemata verwendet. In der Regel werden in diesen Unterlagen auch Kriterien oder Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung genannt, die ausschlaggebend für die Einschätzung der Gefährdungslage des Kindes bzw. Jugendlichen sind (siehe z. B. Kinderschutz-Zentrum Essen o.J.; Kinderschutz-Zentrum Mainz o.J.; Landkreis Friesland o.J.; Landkreis Friesland/Stadt Wilhelmshaven 2018; Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung/Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie 2021, S. 10). Nach wie vor wird Partnerschaftsgewalt in diesen Einschätzungsdokumenten und Kriterienkatalogen oftmals nicht als (potenzielle) Kindeswohlgefährdung gelistet, sodass diese bereits bei der Einschätzung der Gefährdungslage durch die pädagogischen Fachkräfte und Lehrkräfte mitunter nicht berücksichtigt wird.

Im Folgenden zeigen wir anhand eines Leitfadens für Lehr- und Fachkräfte auf, wie bei einem akuten Verdacht auf Partnerschaftsgewalt vorgegangen werden kann und wie sich die Teams bereits im Vorfeld darauf vorbereiten können. Die Ausführungen sind als Hinweise und Orientierungshilfen zu verstehen, die im jeweils spezifischen Fall und für die eigene Organisation und die spezifischen regionalen Vernetzungsstrukturen und Kooperationen im Kontext von Partnerschaftsgewalt angepasst werden müssen.

LEITFADEN FÜR LEHR- UND FACHKRÄFTE IN KINDERTAGESSTÄTTEN, SCHULEN UND FRAUENHÄUSERN

6 WIE KANN BEI EINEM AKUTEN VERDACHT AUF PARTNERSCHAFTSGEWALT VORGEGANGEN WERDEN?

Sie haben den Eindruck, dass ein Kind Partnerschaftsgewalt in der Familie beobachtet/ miterlebt und/oder selbst von Kindesvernachlässigung und/oder Misshandlung betroffen ist?

Ruhe bewahren

Wenn ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist es zunächst wichtig, nicht übereilt zu handeln. Bleiben Sie ruhig, damit Sie für das Kind oder den*die Jugendliche da sein können und um die nächsten Schritte überlegen zu können.

Wenn ein Kind Ihnen gegenüber etwas äußert, das sich als Schilderung von Partnerschaftsgewalt deuten lässt, sollten Sie das unbedingt ernst nehmen. Versuchen Sie zunächst vor allem zuzuhören und akzeptieren Sie die kindlichen Möglichkeiten und Grenzen, sich zum jeweiligen Zeitpunkt zu artikulieren. Versuchen Sie sich auf diese Möglichkeiten und Grenzen einzuschwingen und führen Sie das Gespräch einfühlsam. Vermeiden Sie Wertungen, Bagatellisierung und Mitleid ebenso wie übermäßiges Erschrecken und signalisieren Sie vielmehr Ihre Bereitschaft entsprechende Erzählungen auszuhalten.

Dokumentieren

Schreiben Sie Ihre Beobachtungen auf, die Sie zu Ihrer Einschätzung veranlassen. Diese Dokumentation hilft Ihnen, Ihre Beobachtungen zu sortieren, Ihre Wahrnehmung zu schärfen und zu erkennen, welche nächsten Schritte hilfreich bzw. nötig sind. Dokumentieren Sie möglichst genau und sachlich. Unterscheiden Sie sehr genau Schilderungen und Aussagen von Interpretationen, Analysen und Vermutungen. Berichte der Betroffenen können auch wörtlich notiert werden. Notieren Sie auch ggf. überlegte Handlungsschritte und versehen Sie alle Informationen mit dem jeweiligen Datum. Beraten Sie sich im Team und überlegen Sie die nächsten Schritte gemeinsam mit ihren Kolleg*innen und den zuständigen Fachkräften.

Kollegiale Beratung und Hinzuziehen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und/oder Beratungsstellen

Suchen Sie den Austausch mit Kolleg*innen und reflektieren Sie, wie diese das Kind/den*die Jugendliche wahrnehmen. Decken sich ihre Beobachtungen oder unterscheiden Sie sich? Überlegen Sie gemeinsam, wie Sie weiter vorgehen wollen. Gibt es in Ihrer Einrichtung Einschätzungsbögen, Kriterienkataloge und Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, welche Sie nutzen können? (Beobachtungsbogen, Ampelmodell, hausinternes Modell für den Umgang mit Verdacht auf KWG...) Wenden Sie sich an Ihre Einrichtungsleitung, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Wenn es eine*n Kinderschutzbeauftragte*n in ihrer Einrichtung gibt, wenden Sie sich gerne zur weiteren Beratung an diese Person.

Nehmen Sie die Beratungsmöglichkeit mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in Anspruch, die Sie bei der Einschätzung der Gefährdungslage auch bei pseudonymisierten Fällen unterstützt und mit Ihnen die weiteren Handlungsoptionen erarbeitet. Auch die Erziehungsberatungsstellen können von Fachkräften in Anspruch genommen werden. Greifen Sie dabei auf Ihre regionalen Beratungsangebote und auf Ihr Netzwerk zurück. Vielleicht gibt es eine entsprechende Kontaktliste, wie jene des Arbeitskreises „Runder Tisch gegen Gewalt in der Familie“ von Stadt und Landkreis Lüneburg in ihrer Einrichtung, oder Sie nutzen unsere Vorlage im Anhang, um eine entsprechende Sammlung anzulegen.



HILFE
bei Gewalterfahrung

Bei konkreter Gefahr rufen Sie unter 110 den Notruf der Polizei!

HILFETELEFON ▶ 08000 116 016 Gewalt gegen Frauen

FRAUEN HELFEN FRAUEN ▶ 04131 61733
Das Frauenhaus Lüneburg bietet Schutz und Unterkunft für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Notruf rund um die Uhr. Termine in der FIF-Beratungsstelle nach Absprache.

BISS ▶ 04131 2216044
Beratungs- und Interventionsstelle für Frauen, die von Häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind. Beratung über rechtliche Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz und über weiterführende Hilfsmaßnahmen.

PRO BEWEIS ▶ 04131 77-0 und zur/zum diensthabenden Gynäkologin/Gynäkologen durchstellen lassen
Ambulanz am Städtischen Klinikum zur Sicherung von Spuren nach Gewaltverbrechen, wenn vorerst keine Anzeige gewünscht ist. Die Spuren werden aufbewahrt und können bei einer möglichen späteren Anzeige als Beweismaterial verwendet werden.

WEISSER RING ▶ 116 006 www.weisser-ring.de Hilfe für Opfer von Straftaten

PRO FAMILIA ▶ 04131 34260 Für Mädchen, Frauen, Jungen und Männer

MA DONNA ▶ 04131 35535 Für (schwängere) Mädchen und Frauen

SORGENTELEFON ▶ 04131 2873757 montags, 15:00-17:00 Uhr
Anonym und vertraulich bei Konflikten oder Gewalt in der Pflege

STIFTUNG OPFERHILFE ▶ 04131 72719-10 bis 13
Anlauf- und Beratungsstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige.

KINDERSCHUTZBUND ▶ 04131 223966 Bei Gewalt an Kindern: Schauen Sie nicht weg!

NUMMER GEGEN KUMMER ▶ 116111 oder 0800 1110333
Kinder- und Jugendtelefon. Wenn Kinder und Jugendliche Rat brauchen.

JUGENDLICHE BERATEN JUGENDLICHE ▶ 116111 oder 0800 1110333 jeden Samstag

ELTERNTELEFON ▶ 0800 1110550
Wenn Eltern Rat brauchen. Kostenlos, in Ruhe, anonym

JUGENDAMT LANDKREIS LÖNEBURG ▶ 04131 26-1718 Mo - Do 08:30 - 16:00 Uhr, Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Fachdienst Jugendhilfe und Sport, Auf dem Michaeliskloster 4. Seitens des Geschäftszimmers wird an den sozialpädagogischen Bereitschaftsdienst zur Beratung weitergeleitet.

JUGENDAMT HANSESTADT LÖNEBURG ▶ 04131 309-3350 Mo - Do 08:30 - 16:00 Uhr, Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Fachbereich Familie, Bildung, Soziale Dienste, Auf dem Klosterhof. Von der Geschäftsstelle des Fachbereichs aus wird an den sozialpädagogischen Fachdienst oder an die Stadtteilhäuser weiter vermittelt.

www.gegen-gewalt-in-der-familie.de
Arbeitskreis Runder Tisch gegen Gewalt in der Familie



Stand 8/2018

Abb 3: Beispiel einer Kontaktliste des Arbeitskreises „Runder Tisch gegen Gewalt in der Familie“ verfügbar unter <https://gegen-gewalt-in-der-familie.de/> [01.04.2023]

Auch das Jugendamt steht für Beratungen zur Verfügung. Sie können sich von den Jugendamtsmitarbeitenden auch anonym beraten lassen, wenn keine akute Gefährdungssituation vorliegt. Dabei können Sie sich auf §203 StGB berufen und aus Datenschutzgründen keine Angaben zu den betroffenen Personen machen. Bei einer akuten Gefährdungssituation ist die Anonymität allerdings nicht mehr zu gewährleisten, da bei Gefahr im Verzug eine Meldung und weitere intervenierende Schritte der Behörde eingeleitet werden müssen.

Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und Kinder/Jugendlichen

Sofern bei einer Gefährdungssituation für das Kindeswohl keine Gefahr im Verzug besteht und der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird, müssen Sie die Erziehungsberechtigten und die Kinder bzw. Jugendlichen in den Prozess bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit einbeziehen. Gemeinsam mit Ihnen werden Möglichkeiten der Abwendung der bestehenden Gefahr für die Kinder/Jugendlichen erarbeitet und konkrete Hilfsangebote werden besprochen. Die nächsten Schritte werden bei den Gesprächen vereinbart und dokumentiert. Nach einem vereinbarten Zeitraum wird erneut überprüft, ob sich eine Besserung der Situation eingestellt hat. Sollten weitere Hilfen nötig sein, werden weitere Hilfsangebote vereinbart. Sollte sich die Situation nicht verbessern oder die Hilfe nicht in Anspruch genommen werden, ist eine Meldung der Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt notwendig (siehe rechtliche Rahmenbedingungen in Kapitel 4). Sollte sich die Situation verbessern, muss keine Meldung vorgenommen werden, allerdings ist eine weitere Beobachtung und Dokumentation sinnvoll, da sich Partnerschaftsgewalt in Zyklen äußert und daher nicht dauerhaft präsent und beobachtbar ist oder als Einzeltat zu verstehen ist (siehe Ausführungen zu Gewaltzyklus nach Walker in Kapitel 4).

Für die **Gesprächsführung** kann Ihnen unser Gesprächsleitfaden (siehe Institut für Schule, Jugendhilfe und Familie 2022 http://isjuf.de/wp-content/uploads/2023/02/Gespraechsleitfaden-zur-Bewaeltigung-von-Erfahrungen-mit-haeuslicher-Gewalt_final.pdf) womöglich eine Unterstützung sein.

Gespräche mit den Erziehungsberechtigten

Überlegen Sie, ob Sie das Gespräch mit einer Kolleg*in zusammen oder alleine führen möchten. Möglicherweise kann es Ihnen sinnvoll erscheinen, zunächst mit nur einer erziehungsberechtigten Person zu sprechen, z.B. mit der von Gewalt betroffenen Person. Konfrontieren Sie den Tatverdächtigen nicht überstürzt oder alleine mit ihrem Verdacht, sondern planen sie diesen Schritt zusammen mit anderen Fachkräften, damit z.B. die Mütter und/oder Kinder nicht verstärkt unter Druck geraten, Spannungen und mögliche neue Eskalationen ausbrechen usw.

Klären Sie vor Gesprächen, welches Ziel Sie mit dem Gespräch erreichen möchten und wie Sie die Gefährdungssituation einschätzen. Durch Ihre Einschätzung, den kollegialen Austausch und/oder eine Beratung zu ihren Einschätzungen, kennen Sie nun die möglichen weiteren Schritte. Um eine Gefährdung abzuwenden ist ggf. eine gemeinsame Erarbeitung von Hilfen notwendig, die Sie bereits vor dem Gespräch in Erfahrung bringen sollten.

- Welche Änderungsvorschläge und -wünsche haben die Beteiligten?
- Welche Hilfsangebote können Sie als Einrichtung unterbreiten?
- Wo sind Ihre Grenzen/ die Grenzen der Einrichtung?
- An welche Stellen können Sie weitervermitteln?

Verdeutlichen Sie Ihre Möglichkeiten und Aufgaben in dem Prozess und wann welche weiteren Institutionen mit einbezogen werden müssen.

Schildern Sie Ihre Beobachtungen und geben Sie der*den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, darauf zu reagieren. Nehmen Sie, wenn nötig, die Position „Anwältin/ Anwalt des Kindes“ ein. Bereiten Sie mögliche Broschüren, Kontaktdaten u.Ä. vor, wenn Sie weitere Kontaktstellen als Hilfeangebot weiterreichen möchten, wie z.B. Informationen zu Frauenberatungsstellen oder zum Frauenhaus sowie die Möglichkeit der Wegweisung des Täters/ der Täterin durch die Polizei.

Versuchen Sie im Gespräch zu einer Einschätzung zu kommen in Hinblick auf:

- Können die Erziehungsberechtigten /kann der*die Erziehungsberechtigte das Problem verstehen?
- Gibt es die Bereitschaft, das Problem anzunehmen/ einzusehen?
- Gibt es die Bereitschaft Veränderungen vorzunehmen?
- Welche Veränderungsziele wurden erarbeitet?
- Gibt es die Bereitschaft Hilfen anzunehmen?
- Wie wird Gewaltschutz und Kindeswohl darüber hinaus gewährleistet?
- Welche Schritte helfen zur Beförderung des Kindeswohls?

Die Untersuchung dieser Fragen kann Ihnen helfen zu entscheiden, wie Sie nach dem Gespräch agieren. Dokumentieren Sie in jedem Fall diese Gespräche sorgfältig schriftlich und legen Sie terminierte weitere Schritte fest.

Nehmen Sie Ihren Schutzauftrag ernst. Schalten Sie ggf. entsprechende Stellen ein, sollten Sie nach dem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten Sorge um das Wohl des Kindes haben.

Gespräche mit dem Kind/der*den Jugendlichen

Loben Sie das Kind/den*die Jugendliche*n dafür, dass es/er/sie sich Hilfe geholt hat und bestärken Sie es darin, sich jederzeit wieder anzuvertrauen. Sie können dem Kind allerdings kein Schweigeversprechen geben und grundsätzlich sollten Sie nichts versprechen, das sie nicht halten können.

Stellen Sie mit einem möglichst ruhigen Tonfall offene Fragen zur geschilderten Situation (Was ist danach passiert? Wo/in welchem Zimmer warst du zu diesem Zeitpunkt? Wer war noch dabei der*die das mitbekommen hat? Was hat xyz danach gemacht? usw.) und geben Sie keine Details vor. Vermeiden Sie Suggestivfragen und achten Sie darauf, das Gespräch angemessen im Tempo des Kindes zu führen. Zu viele Fragen (bohrende Fragen) können das Kind überfordern. Stellen Sie die Aussagen des Opfers nicht in Frage und lassen Sie keine Diskussion darüber zu, was das Kind/der*die Jugendliche alles angeblich falsch gemacht haben soll. Es ist wichtig zu verdeutlichen, dass das Opfer niemals die Verantwortung für die Gewaltausübung des Täters trägt.

Beachten Sie die individuellen Bedürfnisse der Kinder/der Jugendlichen

Die Bedürfnisse von Kindern mit Gewalterfahrungen können sehr unterschiedlich sein. Vielleicht benötigen sie zunächst einfach etwas Erholung, Ruhe, Zugewandtheit. Versuchen Sie nicht besonders aktionistisch vorzugehen, sondern beobachten Sie gezielt, welche Bedürfnisse jetzt

vorrangig sind. Fokussieren Sie neben den grundlegenden Bedürfnissen insbesondere die Interessen und Stärken der Kinder und Jugendlichen und geben Sie ihnen angemessene Möglichkeiten ihre Stärken zu erleben. (Materialien für die pädagogische Praxis in Kindertagesstätten, Schulen und Frauenhäuser finden Sie unter <http://isjuf.de/materialsammlung-2> oder <https://sicher-aufwachsen.org/>)

Akzeptieren Sie vor allem Verweigerungshaltungen, Widerstand, Grenzziehung der Kinder und Jugendlichen im Alltag. Aufgrund der Gewalterfahrung wurden die Grenzen der Kinder oft nicht beachtet, und sie erlebten sich selbst in vielerlei Hinsicht als ohnmächtig. Versuchen Sie den Betroffenen Erfahrungen der Einflussnahme auf das Geschehen bei Ihnen anzubieten.

7 WIE KÖNNEN SICH TEAMS AUF DEN UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN BEI PARTNERSCHAFTSGEWALT VORBEREITEN?

Sammeln Sie die Kontaktdaten der für Ihre Einrichtung zuständigen bzw. regional vorhandenen Beratungsstellen und Hilfsangebote (Vorlage siehe Anhang). Legen Sie diese Sammlung so ab, dass sie für alle Mitarbeitenden zu jeder Zeit frei zugänglich ist.

Gibt es für Ihre Region, ggf. für Ihren Träger oder Ihre Einrichtung, ein Modell (z.B. „Ampelmodell“) bzw. einen Orientierungskatalog für den Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und/oder entsprechende Einschätzungs- bzw. Meldebögen? Diese Dokumente und Kriterien können Ihnen bei der Einschätzung der Gefährdungslage Hilfestellungen bieten. Sie sind als Hilfsmittel gedacht, die eigenen Beobachtungen und Wahrnehmungen in Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung einzuordnen. Überprüfen Sie, ob das vorliegende Modell auch den Aspekt der Partnerschaftsgewalt als Kriterium der Kindeswohlgefährdung berücksichtigt. Recherchieren Sie zu Möglichkeiten der Beobachtung von Kindern im Kindergarten und nutzen Sie die zahlreichen Vorlagen, Weiterbildungen u. Ä.

Machen Sie sich und Ihre Kolleg*innen mit den Dokumenten vertraut. Frischen Sie die Informationen regelmäßig auf (z.B. jährlich, ähnlich den verpflichtenden Hygieneschulungen usw.) und aktualisieren Sie sie dabei ggf. Achten Sie darauf, auch neue Kolleg*innen im Rahmen der Einarbeitung über die für Ihre Einrichtung geltenden Regelungen und Kontaktdaten zu informieren.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohlgefährdung bedeutet auch die Auseinandersetzung mit den eigenen Erfahrungen, Unsicherheiten und Befürchtungen. Als Fachkraft können Befürchtungen entstehen:

- einen Fehler zu machen oder unangemessen zu reagieren,
- die Kindeswohlgefährdung nicht oder zu spät zu erkennen,
- die Eltern zu Unrecht zu beschuldigen,
- zu wenig Zeit zu haben, um die Situation „richtig“ einzuschätzen usw.

Setzen Sie sich mit diesen Befürchtungen auseinander und finden sie - nach Möglichkeit in einer unbelasteten Situation - Handlungsmöglichkeiten und Lösungen dafür. Dieses kann (und sollte) auch im Team geschehen.

Machen Sie sich mit dem Hilfesystem vor Ort vertraut. Nehmen Sie z.B. Kontakt mit den für Ihre Einrichtung zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamtes auf. Vereinbaren Sie Informations-, Austausch- und/oder Kooperationsgespräche.

Schaffen Sie Informationsmaterialien für Lehr- und Fachkräfte, für Eltern und für Kinder an. Wählen Sie Materialien aus, die Sie im Umgang mit betroffenen Kindern unterstützen oder Möglichkeiten der Prävention bieten können. Verdeutlichen Sie das Thema der Partnerschaftsgewalt durch diverse Informationsmaterialien (siehe Materialsammlung <http://isjuf.de/materialsammlung-2> und <https://sicher-aufwachsen.org/>) und zeigen Sie sich als Lehr- und Fachkraft, neben entsprechenden Hilfe- und Beratungsstellen, als mögliche Ansprechperson. Bringen Sie dafür z.B. gut sichtbar entsprechende Aushänge oder Plakate an und verschaffen Sie dem Thema dadurch Sichtbarkeit. Machen Sie deutlich, dass Sie in der Einrichtung offen mit diesem häufig noch tabuisierten Thema umgehen und dass Sie bestrebt sind, einen sicheren Raum für Kinder und Betroffene zu bieten.

Greifen Sie das Thema Kinderschutz, Gewalt und Partnerschaftsgewalt mit den Kindern auf und arbeiten Sie beispielsweise zum Thema Kinderrechte mit ihnen. Sie zeigen dadurch, dass Gewalt in der Familie nichts Selbstverständliches ist. Achten Sie dabei darauf, dass Sie sich einfühlsam äußern. Je nachdem empfinden Kinder auch Scham und Schuld für die Gewalt zuhause und ggf. wurde ihnen auch aufgetragen, niemandem davon zu erzählen. Zeigen Sie den Kindern auf, dass es unterschiedliche Hilfemöglichkeiten für die Kinder und Frauen gibt und anhand von Geschichten und Bilderbüchern (siehe <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/kinderbuchliste-haeusliche-gewalt>) können sie verdeutlichen, dass es Wege aus der Gewaltsituation gibt (siehe Materialsammlung <http://isjuf.de/materialsammlung-2> und <https://sicher-aufwachsen.org/>). Sie schaffen dadurch u.a. wichtige Identifikations- und Gesprächsanlässe für betroffene Kinder.

Befassen Sie sich mit der Gesprächsführung in akuten Verdachtsfällen und zur Bewältigung der Gewalterfahrungen (siehe Institut für Schule, Jugendhilfe und Familie 2022 http://isjuf.de/wp-content/uploads/2023/02/Gespraechsleitfaden-zur-Bewaeltigung-von-Erfahrungen-mit-haeuslicher-Gewalt_final.pdf), sodass Sie bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Tauschen Sie sich im Rahmen der kollegialen Beratung auch dazu aus, wer ggf. die Gespräche mit Kindern und Eltern führt. Es muss nicht jede Fachkraft alles können – aber es sollte eine Ansprechperson im Team geben, die sich ggf. entsprechend weiterbildet und die von den Kolleg*innen hinzugezogen werden kann.

Elternarbeit, die sich als Erziehungspartnerschaft (vgl. Stange/Krüger/Henschel/Schmitt 2012) versteht und in Ihrer Einrichtung als solche umgesetzt wird, gestattet bei Verdacht und in akuten Fällen eine bessere Möglichkeit der Einbeziehung der Eltern und Kinder bei der Entwicklung und dem Angebot von Hilfestellungen.

ANHANG

8 KONTAKTLISTE BEI GEWALT IN DER FAMILIE

Bei akuter Gefahr rufen sie unter 110 den Notruf der Polizei!

Name der Kontaktstelle	Kurzbeschreibung (Zielgruppe und Ausrichtung z.B. Beratung oder Intervention usw...)	Kontaktdaten	Sonstige Notizen
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	Vertrauliche Hilfe, anonyme Beratung	08000 116 016	Kostenfrei, in 17 verschiedenen Sprachen, 24h
Kinder- und Jugendtelefon Nummer gegen Kummer	Gesprächsangebot und Beratung per Telefon, Onlineberatung per E-Mail oder Chat	116 111	anonym und kostenfrei MO-SA, 14-20 Uhr
Frauenhauskoordinierung e.V.	Informationen zu Standorten der Frauenhäuser und Beratungsstellen	https://www.frauenhauskoordinierung.de/	
Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser	Informationen zu Standorten der autonomen Frauenhäuser	https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/autonome-frauenhaeuser/	

Mögliche weitere Akteur*innen für diese Sammlung:

- Telefonnummer und Infos von Frauenhäusern
- Telefonnummer und Kontaktdaten der zuständigen „Insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Telefonnummer und Kontaktdaten des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD)
- Telefonnummer und Kontaktdaten des Jugendamts der*des (für Ihre Einrichtung/ Stadtteil) zuständigen Jugendamts- bzw. ASD-Mitarbeiter*in
- Telefonnummer und Kontaktdaten zum Angebot der örtlichen Beratungsstellen, wie z.B.
 - Sorgentelefon für Kinder, Jugendliche, Eltern
 - Frauenberatungsstelle,
 - Erziehungsberatungsstellen,
 - Interventionsstellen,
 - Opferhilfe,
 - Täterarbeit,
 - u.Ä., je nach regionalen Netzwerkmöglichkeiten



HILFE
bei Gewalterfahrung

KPR
KRIMINALPRÄVENTION
STADT UND LANDKREIS LÜNEBURG

Bei konkreter Gefahr rufen Sie unter 110 den Notruf der Polizei

HILFETELEFON 08000 116 016 Gewalt gegen Frauen

FRAUEN HELFEN FRAUEN 04131 61733
Das Frauenhaus Lüneburg bietet Schutz und Unterkunft für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Notruf rund um die Uhr. Termine in der FIF-Beratungsstelle nach Absprache.

BISS 04131 2216044
Beratungs- und Interventionsstelle für Frauen, die von Häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind. Beratung über rechtliche Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz und über weiterführende Hilfsmaßnahmen.

PRO BEWEIS 04131 77-0 und zurzum diensthabenden Gynäkologin/Gynäkologen durchstellen lassen
Ambulanz am Städtischen Klinikum zur Sicherung von Spuren nach Gewaltverbrechen, wenn vorerst keine Anzeige gewünscht ist. Die Spuren werden aufbewahrt und können bei einer möglichen späteren Anzeige als Beweismaterial verwendet werden.

WEISSER RING 116 006 www.weisser-ring.de Hilfe für Opfer von Straftaten

PRO FAMILIA 04131 34260 Für Mädchen, Frauen, Jungen und Männer

MA DONNA 04131 35535 Für (schwängere) Mädchen und Frauen

SORGENTELEFON 04131 2873757 montags, 15:00-17:00 Uhr
Anonym und vertraulich bei Konflikten oder Gewalt in der Pflege

STIFTUNG OPFERHILFE 04131 72719-10 bis 13
Anlauf- und Beratungsstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige.

KINDERSCHUTZBUND 04131 223966 Bei Gewalt an Kindern: Schauen Sie nicht weg!

NUMMER GEGEN KUMMER 116111 oder 0800 1110333
Kinder- und Jugendtelefon. Wenn Kinder und Jugendliche Rat brauchen.

JUGENDLICHE BERATEN JUGENDLICHE 116111 oder 0800 1110333 jeden Samstag

ELTERNTELEFON 0800 1110550
Wenn Eltern Rat brauchen. Kostenlos, in Ruhe, anonym

JUGENDAMT LANDKREIS LÖNEBURG 04131 26-1718 Mo - Do 08:30 - 16:00 Uhr,
Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Fachdienst Jugendhilfe und Sport. Auf dem Michaeliskloster 4. Seitens des Geschäftszimmers wird an den sozialpädagogischen Bereitschaftsdienst zur Beratung weitergeleitet.

JUGENDAMT HANSESTADT LÖNEBURG 04131 309-3350 Mo - Do 08:30 - 16:00 Uhr,
Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Fachbereich Familie, Bildung, Soziale Dienste. Auf dem Klosterhof. Von der Geschäftsstelle des Fachbereichs aus wird an den sozialpädagogischen Fachdienst oder an die Stadtteilhäuser weiter vermittelt.

www.gegen-gewalt-in-der-familie.de
Arbeitskreis Runder Tisch gegen Gewalt in der Familie



Beispiel einer Kontaktliste des Arbeitskreises „Runder Tisch gegen Gewalt in der Familie“ verfügbar unter <https://gegen-gewalt-in-der-familie.de/> [01.04.2023]

9 DOKUMENTATIONSPROTOKOLL FÜR GESPRÄCHE ZUR BEFÖRDERUNG DES KINDESWOHLS

Ort und Datum:

Anwesende Personen:

Was soll sich zur Verbesserung der Situation für das Kind/die*den Jugendliche*n ändern?	Vereinbarte konkrete Schritte Welche Hilfs- und Unterstützungsangebote wurden angeboten?	Wer ist für diesen Schritt verantwortlich?	Bis wann?

Nächstes Treffen am

Unterschrift der beteiligten Personen:

Seite 1

Datum:

Gesprächsreflexion

Reflexion des Gesprächs am

Notieren Sie als Lehr- und Fachkraft ihre Beobachtungen und Einschätzungen in Bezug auf das erfolgte Gespräch:

- Können die Erziehungsberechtigten/ kann der*die Erziehungsberechtigte das Problem verstehen?
- Gibt es Bereitschaft das Problem anzunehmen/ einzusehen?
- Gibt es die Bereitschaft Veränderungen vorzunehmen?
- Gibt es Bereitschaft Hilfen anzunehmen?
- Wie werden Gewaltschutz und Kindeswohl darüber hinaus gewährleistet?
 - Welche Schritte werden von den Lehr- und Fachkräften über die im Gespräch vereinbarten Schritte hinaus getätigt?
 - Was wird in der Kindertagesstätte/der Schule/dem Frauenhaus zusätzlich umgesetzt?

Unterschrift(en):

Seite 2

10 LITERATUR

- Andrade/Gahleitner (2020): Kinder, die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen sind. In: Büttner, Melanie (Hrsg.) (2020): Handbuch Häusliche Gewalt. Stuttgart: Schattauer. S. 91-98.
- AWO Bundesverband e.V. (2022): Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit für Jugendliche/junge Frauen mit häuslicher Gewalterfahrung. Ansätze zur Ausgestaltung eines inklusiven Hilfesystems. Online abrufbar unter: https://www.awo.org/sites/default/files/2022-02/Rechtskreis%C3%BCbergr-Zusammenarbeit-f%C3%BCr-Jgdl%2Bjunge-Frauen-bei-HG_0_0.pdf [14.07.2022].
- AWO Bundesverband e.V. (2021): Zur Situation von Jugendlichen und jungen Frauen in Frauenhäusern und/oder in der Beratung. Dokumentation des Workshops 2. - 3. November 2020. Verfügbar unter: https://awo.org/sites/default/files/2021-02/Dokumentation_Jugendliche-und-junge-Frauen-in-Frauenhaus-u-Beratung_0_0_0_0_0.pdf [14.07.2022].
- BKA – Bundeskriminalamt (2022): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021. Verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [24.11.2022].
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002): Sorge und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt, veröffentlicht in: Materialien zur Gleichstellungspolitik des BMFSFJ, Nr. 90/2002, S. 9–14 m. weiteren Nachweisen.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2dcac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> [14.07.2022].
- Braches-Chyrek, Rita (2021): Kindheit zwischen Recht und Schutz: Wissen und Praktiken von Fachkräften im Kinderschutz. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Fegert, Jörg (2013): Die Frage des Kindeswohls und der Ausgestaltung des Umgangsrechts nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht, S.195. In: Kavemann, Barbara/ Kreyszig, Ulrike (Hrsg.) (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer.
- FRA – European Union Agency for fundamental Rights (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen. Verfügbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf [10.03.2022].
- Dettenborn, Harry (2021): Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte (6. Auflage). München: Ernst Reinhardt.

- Greuel, Luise (2009): Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“ - Abschlussbericht. Bremen: Institut für Polizei und Sicherheitsforschung IPOS. Verfügbar unter: <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/79795> [28.03.2023].
- Henschel, Angelika (2022): Kinder im Kontext von häuslicher Gewalt. Verfügbar unter: <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=1036&catid=273&showall=&start=8> [20.06.2023].
- Henschel, Angelika (2019): Frauenhauskinder und ihr Weg ins Leben: Das Frauenhaus als entwicklungsunterstützende Sozialisationsinstanz. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Institut für Schule, Jugendhilfe und Familie (2022): Gesprächsleitfaden zur Bewältigung von Erfahrungen mit häuslicher Gewalt. Verfügbar unter: http://isjuf.de/wp-content/uploads/2023/02/Gespraechsleitfaden-zur-Bewaeltigung-von-Erfahrungen-mit-haeuslicher-Gewalt_final.pdf [09.03.2023].
- Kinderschutz-Zentrum Essen (o.J.): Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Verfügbar unter: https://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1326107515_-_Risikoeinschaetzung_bei_Kindeswohlgefaehrdung__Bogen_Essen.pdf [27.02.2023].
- Kinderschutz-Zentrum Mainz (o.J.): Leitfaden zur Risikoeinschätzung im Kontext von Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Verfügbar unter: https://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1326107528_-_Risikoeinschaetzung_bei_Kindeswohlgefaehrdung__Bogen_Mainz.pdf [27.02.2023].
- Kindhäuser, Urs (2015): Strafgesetzbuch. Lehr- und Praxiskommentar (6. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- Kavemann, Barbara (2013): Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne. Ergebnisse deutscher Untersuchungen. In: Barbara Kavemann & Ulrike Kreyssig (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (3. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 15–26.
- Korittko, Alexander (2016): Posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Störungen systemisch behandeln. Heidelberg: Carl-Auer, S. 142.
- Kotlenga, Sandra/Sieden, Myrna/Nägele, Barbara (2021): Evaluation des Landesaktionsplans III (Niedersachsen) zur Bekämpfung häuslicher Gewalt – Methoden, Befunde und Ergebnisse im Lichte der Istanbulkonvention. Verfügbar unter: https://lpr.niedersachsen.de/html/download.cms?id=3331&datei=LAPIII_H%E4usliche_Gewalt_Niedersachsen_Eval-Zoom.pdf [02.01.2023].
- Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid (1996): Wörterbuch Soziale Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Landkreis Friesland/Stadt Wilhelmshaven (2018): Meldung einer Kindeswohlgefährdung LK Friesland und Stadt Wilhelmshaven, Stand Mai 2018. Verfügbar unter:

https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.friesland.de%2Fmedien%2Fdokumente%2Fmeldebogen_kindeswohlgefaehrdung_fri_whv_4.2018.docx%3F20200227142631&wdOrigin=BROWSELINK [27.02.2023].

Landkreis Friesland (o.J.): Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Verfügbar unter: <https://www.friesland.de/downloads/datei/OTAxMDA4NDUyOy07L3Vzci9sb2NhbcC9odHRwZC92aHRkb2NzL2ZyaWVzbGFuZC9mcmlc2xhbmQvbWVkaWVuL2Rva3VtZW50ZS9hbmhzbHRzcHVua3RIX2Z1ZXJfZWluZV9raW5kZXN3b2hsZ2VmYWVocmR1bmcucGRm> [27.02.2023].

Maywald, Jörg (2019): Kindertageseinrichtungen als Kooperationspartner der Frühen Hilfen. Expertise. Köln. Verfügbar unter: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Materialien-FH-11-Kindertageseinrichtungen-als-Kooperationspartner.pdf [16.01.2023].

Maywald, Jörg (2014): Kindeswohlgefährdung – vorbeugen, erkennen, handeln (2. Auflage). Freiburg im Breisgau: Herder.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung/Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2021): Vertrauensschutz im Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. Verfügbar unter: <https://www.ms.niedersachsen.de/download/169871/Datenschutzbrochuere.pdf> [16.01.2023].

Siems, A./Flaig, B./Ackermann, H./Verhoff, M.A./Parzeller, M. (2017): Homicide-suicide. Postmortem study from the Institute of Legal Medicine in Frankfurt/Main from 1994 to 2014. In: Rechtsmedizin, 27 (3), S. 175 – 184.

Schmahl, Stefanie (2017): Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos.

Stange, Waldemar/Krüger, Rolf/Henschel, Angelika/ Schmitt, Christof (Hrsg.) (2012): Erziehungs- und Bildungspartnerschaften. Grundlagen und Strukturen von Elternarbeit. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Szmorhun Arletta/Kowalski, Miroslav (2020): Dispositive des Genus: Das weibliche Geschlecht im strukturellen Machtgefüge. Göttingen: V&R Unipress.

Wabnitz, Reinhold Joachim (2021): Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit (6. Auflage). München: Ernst Reinhardt.

Walker, Leonore E. (1994): Warum schlägst du mich? Frauen werden mißhandelt und wehren sich. Eine Psychologin berichtet. München: Piper.

Ziegenhain, Ute/Kindler, Heinz/Meysen, Thomas (2021): Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. In: Meysen, Thomas (Hrsg.) (2021): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES. S.71-101.